

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 46 (1954)
Heft: 3

Artikel: Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung
Autor: Wyss, Edmund
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 3 - MÄRZ 1954 - 46. JAHRGANG

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung

Die krisenhaften Rückschläge und als deren Folge der Verlust des Arbeitsplatzes für Teile der Arbeiterschaft gehören zu den folgenreichsten und – wie die Erfahrung lehrt – unvermeidlichen Begleiterscheinungen des herrschenden Wirtschaftssystems, das man heute zu propagandistischen Zwecken als «freie Marktwirtschaft» bezeichnet. Gerade weil die Gefahr wirtschaftlicher Rückschläge ständig droht, ist *die Vorbeugung von Wirtschaftskrisen und das Eingreifen rechtzeitiger und wirkungsvoller Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen und sozialen Aufgaben der Gegenwart.*

Lange bevor andere Kreise die verheerenden Folgen einer Wirtschaftskrise erkannten oder erkennen wollten, forderten die Gewerkschaften eine Wirtschaftspolitik, die auf die Erhaltung einer dauernden *Vollbeschäftigung* ausgerichtet ist.

Man darf es sicher als Glück bezeichnen, daß heute in einsichtigen und fortschrittlich eingestellten Kreisen unseres Landes über die konjunkturpolitische Zielsetzung des Bundes und seiner Behörden keine grundsätzlichen Divergenzen mehr bestehen. Seit der unseligen Krisenzeit der dreißiger Jahre, als die Behörden sich weigerten, mit wirksamen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dem wirtschaftlichen Rückschlag zu begegnen, ist ein grundlegender Gesinnungswandel eingetreten, der schon im Jahre 1942 seinen Niederschlag im *Bundesratsbeschluß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit* gefunden hatte. Mit der Annahme der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 ist dann dem Bund in *Artikel 31^{quinquies}* die verfassungsmäßige Aufgabe überbunden worden, in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit

keit zu treffen; durch den gleichen Verfassungsartikel wird der Bund angewiesen, Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung aufzustellen.

Seit der Einführung der neuen Wirtschaftsartikel in die Bundesverfassung sind mehr als sechs Jahre verstrichen, während derer das Vollmachtenrecht weitergeführt worden ist. Die eidgenössischen Räte haben jedoch diesen Beschluß bis Ende des Jahres 1954 befristet; daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bis zu diesem Zeitpunkt das seit 1942 geltende Vollmachtenrecht «in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen».

Diesem Ziele dient der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ausgearbeitete *Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung*, der Ende September des vergangenen Jahres den Wirtschaftsverbänden und Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet worden ist.

Der Zweck des Entwurfes

Zum besseren Verständnis der Vorlage drängt sich unwillkürlich ein Vergleich mit den heute noch geltenden Arbeitsbeschaffungsvorschriften auf, wie sie im bereits erwähnten Bundesratsbeschluß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom Jahre 1942 enthalten sind. Der bisherige Vollmachtenbeschluß enthält umfassende *Kompetenzen des Bundesrates* hinsichtlich der *Vorbereitung und der Durchführung der Arbeitsbeschaffung*.

Es handelt sich also um voll ausgebautes Recht zur Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung, das diesen Fragenkomplex in allen Details regelt. Insbesondere sind darin festgelegt:

1. wer Kompetenzen zum Erlaß von Maßnahmen zur Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben soll, nämlich der *Bundesrat*;
2. unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen von diesen Kompetenzen Gebrauch gemacht werden darf;
3. welchen Inhalt diese Kompetenzen haben.

Es hat sich nun die Frage gestellt, ob das auf Grund von Artikel 31^{quinquies} der BV zu erlassende neue BG grundsätzlich gleich oder wenigstens ähnlich wie der geltende Bundesratsbeschluß gestaltet werden soll. Sicher hat man in weiten Kreisen eine solche Lösung erwartet. Noch im Zwischenbericht über Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 12. Juni 1950 hat der Bundesrat den Standpunkt vertreten, daß das neue Bundesgesetz sich in seinen Grundzügen an das bisherige Vollmachtenrecht anlehnen werde.

In dieser Hinsicht unterscheidet sich aber der vorliegende Entwurf vom bisherigen Arbeitsbeschaffungsrecht grundlegend. Abweichend

vom ursprünglichen Plan soll die Ersetzung des Vollmachtenrechts in zwei Etappen erfolgen: zunächst durch das in Diskussion stehende Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, und hernach durch ein Gesetz oder mehrere Gesetze über alle Maßnahmen, die sich bei einer unmittelbaren Krisengefahr oder bei einer bereits eingetretenen Arbeitslosigkeit aufdrängen.

Nach dem Entwurf wird also eine zeitliche Zweiteilung zwischen den Vorbereitungsmaßnahmen zur Krisenbekämpfung und den eigentlichen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung vorgesehen. Ganz bewußt beschränkt man sich im vorliegenden Entwurf auf Maßnahmen, die bereits in Zeiten einer günstigen Konjunktur zur Erleichterung einer späteren Krisenbekämpfung und zur Vorbereitung der Arbeitsbeschaffung im Krisenfall ergriffen werden müssen. Dagegen sollen alle Maßnahmen, die sich bei einer unmittelbaren Krisengefahr oder bei einer bereits eingetretenen Arbeitslosigkeit aufdrängen, erst in späteren Erlassen verankert werden.

Die Ueberlegungen, die den Delegierten für Arbeitsbeschaffung und das EVD veranlaßt haben, vom bisherigen Arbeitsbeschaffungsrecht im dargelegten Sinne abzuweichen und eine derartige Zweiteilung vorzunehmen, sind zusammengefaßt folgende:

1. Der Vollmachtenbeschluß aus dem Jahre 1942 ist aus einer besonderen Situation entstanden, was schon im Titel *Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit* zum Ausdruck kommt. Damals rechnete man mit einer hauptsächlich durch Rohstoffmangel verursachten Krise während des Krieges oder unmittelbar nach Kriegsende. Dies dürfte jedoch nach menschlichem Ermessen nicht der Grund eines künftigen Beschäftigungsrückschlages sein.

2. Wie immer ein kommender Rückschlag auch aussehen mag: seine Bekämpfung wird sich nach seinen Ursachen und Erscheinungsformen richten müssen. Der Vielfalt der Krisenursachen entspricht eine noch größere Vielfalt verschiedenster Abwehrmittel. Notwendig wäre eine möglichst umfassende Liste von Krisenmaßnahmen, die in Frage kommen könnten. Das macht aber die Ausarbeitung eines solchen Krisengesetzes auf lange Sicht außerordentlich schwer. Der Gesetzgeber müßte nämlich Gegenmittel für alle irgendwie erdenklichen Krisenursachen und Krisenerscheinungen bereitstellen.

3. Selbst wenn ein solches Krisengesetz ausgearbeitet werden könnte, so böte es gar keine Gewähr dafür, daß dann auch alle Maßnahmen, die sich nach Einbruch einer Wirtschaftskrise aufdrängen, in dem Gesetz enthalten wären.

4. Von größerem Gewicht als diese Ueberlegungen sind die politischen Schwierigkeiten, die der unverzüglichen Schaffung eines eigent-

lichen Arbeitsbeschaffungsgesetzes im Wege stehen. Will man eine wirksame und richtig funktionierende Arbeitsbeschaffung, so muß das Schwergewicht bei der Auswahl und Anordnung der notwendigen Maßnahmen beim Bundesrat liegen. Ob aber im heutigen Zeitpunkt eine solche Kompetenzerteilung an den Bundesrat in den eidgenössischen Räten eine Mehrheit fände, ist sehr zu bezweifeln. Bestimmt würde gegen einen solchen Versuch mit dem Schlagwort operiert, daß der Bund oder der Bundesrat «Kompetenzen auf Vorrat» ver-
 lange, ein Argument, mit dem in letzter Zeit verschiedentlich gegen Gesetzesvorlagen gefochten wurde. Unter diesen Umständen ist sehr zu befürchten, daß überhaupt kein umfassendes Krisengesetz oder dann nur eine Vorlage zustande käme, die den Behörden doch nicht jene Befugnisse einräumt, die sie für die Durchführung einer wirk-
 samen Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung benötigen.

5. Für eine zeitliche Zweiteilung spricht ferner die Erfahrungstatsache, daß Krisen nicht unvermittelt über eine prosperierende Wirtschaft hereinbrechen; vielmehr ballen sich zunächst Gewitterwolken zusammen, die einer sorgfältigen Konjunkturbeobachtung nicht verborgen bleiben. In der Zwischenzeit kann der Bundesrat verschiedene Sofortmaßnahmen ergreifen, zu denen er schon heute befugt ist, nämlich:

Abbau der ausländischen Arbeitskräfte mit befristeten Aufenthalts-
 Bewilligungen und
 Maßnahmen auf dem Gebiete der Handelspolitik.
 Ueberdies kann er für den Fall von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
 folgende Beträge innert nützlicher Frist mobilisieren:
 Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft gemäß

	Mio. Fr.
BG vom 3. Oktober 1951 (Stand Ende Februar 1954) .	162,5
zuzüglich der darauf entfallenden Steuervergütungen . .	50,0
Rückerstattungsfonds der Kriegsgewinnsteuer	120,0
Noch verfügbare Mittel aus Arbeitsbeschaffungskrediten 1939	30,0
Rückstellung für Arbeitsbeschaffung gemäß BRB 1942 . .	27,0
Rückstellung aus Verrechnungssteuer	217,0
Total	606,5

Mit diesen rund 600 Millionen Franken hat der Bundesrat zweifel-
 los heute schon große Einwirkungsmöglichkeiten, um bei einem un-
 vermuteten Kriseneinbruch Gegenwirkungen zu entfalten, bis die
 ordentliche Gesetzgebung über die Arbeitsbeschaffung in Kraft
 treten kann.

6. Auch in finanzieller Beziehung könnte sich der Erlaß eines um-
 fassenden Arbeitsbeschaffungsgesetzes im heutigen Zeitpunkt der

Wirtschaftsblüte wenig günstig auswirken. Da gewisse Kreise die Spartrompete nicht laut genug blasen können, wäre die Gefahr groß, daß das Parlament den finanziellen Konsequenzen der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung zu enge Grenzen ziehen würde. Vor allem würde das Parlament die Bundesbeiträge niedriger festsetzen, als das der Fall sein dürfte, wenn sich ein Kriseneinbruch am Horizont abzeichnet. Nach Ansicht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung wäre es auch fast unmöglich, schon heute die richtigen Beitragsmaxima festzusetzen.

Der Inhalt des Entwurfes

Der *Inhalt* des Entwurfes stellt mit seinen 15 Artikeln ein Muster an Knappheit dar. Seinen wichtigsten Bestimmungen sei vorerst der *Grundsatz* entnommen, daß der Bund Vorbereitungen für die Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung trifft. Beigefügt wird, daß der Bund bei allen seinen allgemeinen Maßnahmen auf den Gebieten der Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Sozialpolitik den Erfordernissen der Krisenverhütung sowie der Krisenbekämpfung und der Arbeitsbeschaffung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen hat. Ferner sind die Bestrebungen der Wirtschaft, aus eigener Kraft genügend Beschäftigungsgelegenheiten zu bieten, insbesondere die Bemühungen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, zur Erhaltung des Außenhandels und zur Erschließung neuer Absatzmärkte, zu unterstützen.

Unter den *allgemeinen* Maßnahmen wird stipuliert, daß der Bund in Verbindung mit den Kantonen die möglichste Anpassung der *Vergebung und Ausführung der öffentlichen Arbeiten und Aufträge* an die Lage auf dem Arbeitsmarkt anzustreben hat. Die Zusicherung von Bundesbeiträgen an Arbeiten und Aufträgen ist, soweit sie nicht unaufschiebbar sind, an die Bedingung zu knüpfen, daß die Ausführung der Zustimmung des Bundes bedarf. Diese ist nur zu gewähren, wenn es im Hinblick auf die Beschäftigungslage des Landes oder einzelner Gegenden angezeigt ist. Des weiteren kann der Bund an Hochschulen und andere wissenschaftliche Organisationen Beiträge zur Förderung zusätzlicher wissenschaftlicher und technischer Forschungen gewähren, soweit diese der Krisenbekämpfung, Arbeits-erhaltung und Arbeitsbeschaffung dienen.

Der Bund befaßt sich ferner mit der *Wirtschaftsbeobachtung*. Er kann unter Mitwirkung der Kantone eine jährliche Erhebung über die geplanten und die im Vorjahr ausgeführten privaten und öffentlichen Bauten durchführen.

Was die Vorbereitungen für die Arbeitsbeschaffung betrifft, so sind sie auf das Ziel einer möglichst weitgehenden *Erhaltung der Arbeitsgelegenheiten im erlernten oder angelernten Beruf* an Ar-

beitsplätzen in der privaten Wirtschaft auszurichten. Diese Vorbereitungen haben sich insbesondere zu erstrecken auf

- a) Förderung des Exports, des Fremdenverkehrs, der privaten Investitionstätigkeit;
- b) die Ausnützung privater Auftragsreserven (Hotelerneuerung, technische Ausrüstung der Landwirtschaft, Altstadtsanierung, Reparatur und Renovation privater Gebäude);
- c) die Vergebung zusätzlicher öffentlicher Aufträge an Industrie und Gewerbe;
- d) die Durchführung zusätzlicher Arbeiten zugunsten der kaufmännischen und technischen Angestellten sowie der intellektuellen und künstlerischen Berufe.

In der Ausscheidung der Aufgaben des Bundes und der Kantone wird unter anderem festgelegt, daß dem Bund die Vorbereitung aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen obliegt, die nach ihrer Art oder mit Rücksicht auf die bestehenden Wettbewerbsverhältnisse nur auf *gesamtschweizerischem* Boden getroffen werden könne. Soweit Arbeitslosigkeit durch *regionale* Maßnahmen bekämpft werden kann, ist die Vorbereitung in erster Linie Sache der Kantone. Als ihre Aufgabe sind besonders zu nennen die Vorbereitung der Arbeitsbeschaffung für das Baugewerbe durch die Förderung der öffentlichen und privaten Bautätigkeit mit Einschluß der Altstadtsanierung sowie des Wohnungs- und Siedlungsbaus; ferner Einführung des freiwilligen Arbeitsdienstes für das kaufmännische und technische Personal sowie für die intellektuellen Berufe durch die Durchführung von Verwaltungsnotstandsarbeiten und andere geeignete Maßnahmen. Mit dieser letztern Bestimmung kommt zum Ausdruck, daß an den weiterum verpönten freiwilligen Arbeitsdienst für die Arbeiterschaft nicht gedacht wird.

Sodann wird im Entwurf stipuliert, daß der Bund die von ihm und von den Kantonen vorbereiteten Maßnahmen in einem *Gesamtprogramm für die Arbeitsbeschaffung* zusammenfaßt. Der Bund kann zur Förderung der Vorbereitung für die Arbeitsbeschaffung Beiträge gewähren, insbesondere an die Kosten von regionalen und Ortsplanungen und an die Projektierungskosten für Tief- und Hochbauten der Kantone und Gemeinden bis zu 30 Prozent.

Den Artikeln über die Organisation und den Vollzug des Gesetzes sei entnommen, daß der Bundesrat einen *Delegierten für Arbeitsbeschaffung* ernennt. Der Bund setzt ferner nach Anhören der Spitzenverbände der Wirtschaft eine eidgenössische *Kommission für Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung* ein, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung.

Stellungnahme des SGB

Da die unterbreitete Vorlage von allergrößter Bedeutung für die gesamte Arbeiterschaft unseres Landes ist, wurde sie von einer vom Bundeskomitee eingesetzten Spezialkommission einer gründlichen Prüfung unterzogen. Vor allem ging es darum, einmal den mit dem Entwurf zusammenhängenden Fragenkomplex der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung gründlich zu erörtern und in diesem Zusammenhang abzuklären, ob und wie weit der vorgelegte Entwurf den berechtigten Erwartungen und Wünschen der Arbeiterschaft entspricht. In einer Eingabe vom 18. Dezember hat der SGB dem Volkswirtschaftsdepartement seine Stellungnahme mit Anträgen und Anregungen bekanntgegeben.

Entscheidend für die Beurteilung des Entwurfes ist die *grundsätzliche Frage der zeitlichen Zweiteilung* zwischen den Vorbereitungsmaßnahmen zur Krisenbekämpfung und den eigentlichen Maßnahmen für die Arbeitsbeschaffung. Ihr haben wir die größte Aufmerksamkeit geschenkt und dabei alle Ueberlegungen, die für oder gegen diese Konzeption sprechen, sorgfältig gegeneinander abgewogen. Wir gestehen ganz offen, daß es uns gar nicht leicht gefallen ist, die Zweckmäßigkeit einer solchen zeitlichen Zweiteilung der Aufgabe zu verstehen. Dem Arbeiter, der ständig unter der Gefahr der Unsicherheit seiner Existenz steht, bedeutet es jedenfalls keine besondere Beruhigung, wenn man heute lediglich mit dem Entwurf zu einem *BG über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung* kommt, die gesetzliche Verankerung aller Maßnahmen, die sich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Erhaltung des Arbeitsplatzes aufdrängen, aber auf später verschiebt. Ungleich besser stellt sich in dieser Beziehung die Landwirtschaft, für deren Sicherung einer angemessenen Existenz auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten das nunmehr auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft tretende Landwirtschaftsgesetz sorgt.

Vor allem birgt dieses Prozedere die große Gefahr in sich, daß der Bund im Moment des Kriseneinbruches mit seinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen den Ereignissen nachhinkt. Die erforderlichen Maßnahmen müssen rechtzeitig getroffen werden und nicht erst dann, wenn sich bereits eine Arbeitslosigkeit breit gemacht hat. Der Bund hat die verfassungsmäßige Aufgabe, schon das *Eintreten* einer Arbeitslosigkeit zu verhindern, was jedoch mit der vorgeschlagenen zeitlichen Zweiteilung keineswegs gewährleistet ist. Wohl pflegen in der Regel über eine gutgehende Wirtschaft Krisen nicht über Nacht hereinzubrechen, und wenn das schon wider Erwarten der Fall sein sollte, so stehen dem Bunde die bereits erwähnten Möglichkeiten und finanziellen Mittel zur Verfügung. Mit all diesen Mitteln kann jedoch der Bundesrat bei einem raschen Kriseneinbruch nur während einer relativ kurzen Zeit ausreichende Gegenwirkungen entfalten.

Eine andere Frage ist, ob innert dieser Frist die ordentliche Gesetzgebung über die Arbeitsbeschaffung vorbereitet und rechtzeitig in Kraft treten kann. Eine solche Regelung ist auch keineswegs sicher, selbst wenn der Erlaß dieser Vorschriften zur Abkürzung des Gesetzgebungsverfahrens gestützt auf Art. 89^{bis} der Bundesverfassung dringlich erklärt würde. Erweist sich schon das ordentliche Verfahren der Rechtsetzung als sehr schwerfällig, so können die Behörden im Falle einer drohenden Krise durch bewußte oder unbewußte Verzögerung im Parlament erst recht aktionsunfähig gemacht werden. Niemand weiß heute, ob sich zum Beispiel das Parlament zu gegebener Zeit rasch genug darüber einigen kann, daß und in welchem Umfang im gegebenen Moment mit Krisenmaßnahmen eingegriffen werden soll. Solche Unschlüssigkeit oder absichtliche Verzögerungstaktik könnte sich auch beim Erlaß dringlicher Bundesbeschlüsse gemäß Art. 89^{bis} höchst nachteilig auswirken. Ueberdies haben derartige Bundesbeschlüsse nur für ein Jahr Gültigkeit, was ein Disponieren auf lange Sicht verunmöglicht. Auch wird dadurch nur das Verfahren der Gesetzgebung verkürzt, nicht aber das nachfolgende Verfahren in Bund, Kantonen und Gemeinden.

Gerade für das Baugewerbe, dem bei der Arbeitsbeschaffung nach wie vor die größte Bedeutung zukommt, könnte sich das vorgeschlagene Verfahren ungünstig auswirken. Ist schon ganz allgemein die Krisenabwehr durch Arbeitsbeschaffung doppelt wertvoll, wenn sie gleich zu Beginn der Krise kräftig einsetzt und der Ausbreitung der Arbeitslosigkeit entgegenwirkt, so trifft das noch in besonderem Maße für das Baugewerbe zu. Damit schon vor der Krise eine möglichst große Zahl von Projekten völlig baureif ist, müssen die gesetzlichen und administrativen Vorbereitungen frühzeitig genug getroffen werden; dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden bereits zugesichert und die Kredite erteilt sind. Von diesem Gesichtspunkt aus würde sich die Schaffung eines eigentlichen Arbeitsbeschaffungsgesetzes ohne weiteren Verzug empfehlen und damit das rechtzeitige Einsetzen der Arbeitsbeschaffung gesichert.

Die Gründe, die das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zugunsten der vorgeschlagenen Konzeption der zeitlichen Zweiteilung anführt, sind bereits erläutert worden und brauchen deshalb hier nicht mehr näher dargelegt zu werden. Daß diese Argumente oder wenigstens einzelne davon stichhaltig sind, wird man kaum bestreiten können. Auch wir mußten uns davon überzeugen lassen, daß bei der anhaltend guten Wirtschaftslage die Mehrheit der eidgenössischen Räte in nächster Zukunft kaum bereit sein wird, einem umfassenden Arbeitsbeschaffungsgesetz zuzustimmen, das einerseits den Behörden, das heißt dem Bundesrat, ausreichende Kompetenzen für eine wirksame Bekämpfung eines späteren Kriseneinbruchs einräumt, und anderseits auch eine finanziell genügend fundierte Ar-

beitsbeschaffung vorsehen würde. Wenn überhaupt ein solches Gesetz zustande käme, so würde es aller Voraussicht nach den Behörden doch nicht jene Befugnisse einräumen, die sie für die Durchführung einer wirksamen Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung benötigen.

Aus diesen Ueberlegungen kam der SGB, allerdings nicht ohne Bedenken, zur Auffassung, daß der Weg einer zeitlichen Zweiteilung erfolgsversprechender ist als die Zusammenfassung von Krisenvorsorge und Arbeitsbeschaffung in einem Gesetz. Allerdings erfolgt diese Zustimmung zur vorgeschlagenen Konzeption nur unter einer Voraussetzung: *In die Vorlage müssen Sicherungen eingebaut werden, die Gewähr bieten, daß der Bund mit seinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise und der Arbeitslosigkeit im Falle eines unerwarteten Kriseneinbruchs rechtzeitig eingreifen kann.*

Dabei wird nicht in erster Linie an einen allgemeinen Konjunkturrückschlag gedacht, sondern eher an Depressionerscheinungen, die nur einzelne Wirtschaftszweige oder gar nur einzelne Betriebe von großer regionaler Bedeutung treffen. Besonders in Branchen der Industrie und des Gewerbes, wo die Auftragserteilung kurzfristig erfolgt, kann sich die Beschäftigungslage plötzlich derart schnell verschlechtern, daß keine Zeit mehr bleibt, um den normalen Gesetzesweg zu beschreiten und dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Will man einem solchen zeitlichen und sachlichen Notstand rechtzeitig begegnen, so muß der Bundesrat durch eine allgemeine Kompetenzbestimmung zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befugt werden. Deshalb wird im Entwurf der Einbau einer *Notklausel* vorgeschlagen, wonach der Bundesrat im Sinne von Ueberbrückungsmaßnahmen handeln könnte, bis ein eigentliches Krisengesetz geschaffen wäre. Zu diesem Zwecke haben wir folgende Formulierung angeregt: *«Tritt in einem Wirtschaftszweig oder in einer Landesgegend unerwartet eine Arbeitslosigkeit ein, welche ein sofortiges Eingreifen des Bundes erfordert, so ist der Bundesrat befugt, für längstens zwölf Monate geeignete Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, insbesondere durch Gewährung finanzieller Beihilfen, von sich aus in Gang zu setzen.»*

Mit einer solchen Notklausel könnte der Gefahr, daß man je mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei einem unerwarteten Kriseneinbruch zu spät kommt, rechtzeitig begegnet werden. Den Einbau dieser Klausel betrachten wir daher als unerläßliche Bedingung für unsere Zustimmung zur zeitlichen Zweiteilung von Krisenvorsorge und Arbeitsbeschaffung. Sollten die Behörden diesem Begehren nicht Rechnung tragen wollen, so müßten wir auf unsere grundsätzliche Stellungnahme gegenüber dem vorgeschlagenen Gesetz zurückkommen.

Außer dieser wichtigen Ergänzung des Entwurfes verlangt die Eingabe an das EVD die ausdrückliche Statuierung der *Selbsthilfepflicht*

der Unternehmer. Diese sollen sich nach einem Kriseneinbruch nicht einfach auf die Unterstützung des Staates verlassen dürfen, sondern müssen angehalten werden, die in den vorangegangenen Jahren der Hochkonjunktur geäußerten Reserven so einzusetzen, daß die Arbeiter so lange wie möglich durchgehalten werden können.

Sodann wird als unentbehrliches Mittel für die Beurteilung der Konjunkturentwicklung neben der vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung schon bisher erhobenen Auftragsstatistik die Erstellung einer *Produktionsstatistik* bezeichnet. Dieses seit Jahren aufgestellte, jedoch immer noch unerfüllte Postulat sollte nun endlich im Rahmen dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Neben anderen Anregungen wird endlich noch eine spezielle Bestimmung für die *Durchführung zusätzlicher Arbeiten zugunsten der älteren Arbeiter* verlangt. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß schon ein geringfügiger Konjunkturrückschlag genügt, um die Placierung älterer Arbeiter sehr schwer zu gestalten. Um so mehr ist die Bereitstellung zusätzlicher Arbeiten für diese Kategorie der Arbeitnehmer unerläßlich.

Dr. Edmund Wyß

Das Elend in Italien

Ergebnis einer parlamentarischen Untersuchung

Die von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Ezio Vigorelli präsierte parlamentarische Untersuchungskommission über das Elend in Italien hat nach rund einjähriger fleißiger Forschungsarbeit ihre Arbeiten beendet und die Ergebnisse in 14 schmalen Bänden niedergelegt, die unlängst dem Präsidenten der Republik, dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten der beiden Kammern überreicht wurden. Die Untersuchung ist mit seltener Gründlichkeit durchgeführt worden und vermittelt ein unverhülltes Bild von dem in Italien herrschenden Elend.

Wer — gleichgültig, ob Italiener oder Ausländer — das Leben in Italien nur auf Grund seiner äußern Erscheinungen kennt, der mag sich angesichts der Volksmassen, die an Sonntagen die Stadien und Kinos füllen, oder die in den Kaffees und anderen öffentlichen Lokalen anzutreffen sind, nicht aber zuletzt angesichts der luxuriösen Auslagen in Geschäften jeglicher Art und der raschen Zunahme des motorisierten Verkehrs fragen, ob in Italien wirklich das Elend herrscht, von dem so viel die Rede ist und das nun Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung bildete.

Indessen: das äußere Bild trügt; das Elend ist in Italien eine *furchtbare Realität*, auch wenn es sich verbirgt und durch einen